

**Satzung zur 1. Änderung
der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in
weisungsfreien Angelegenheiten
(Verwaltungskostensatzung) der Gemeinde Lichtenau**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenau in seiner Sitzung am 01.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anpassung der Verwaltungskostensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) der Gemeinde Lichtenau, öffentlich am 01.01.2004 im Amtsblatt der Gemeinde Lichtenau, Jahrgang 5, Nr. 1, S. 3 ff. bekannt gemacht, wird geändert:

Nr. 27 der Anlage zu § 3 Verwaltungskostensatzung:

„Erteilung einer Befreiung von naturschutzrechtlichen Vorschriften nach § 53 SächsNatSchGund § 31 BnatSchG: 10,00 € bis 5.000,00 €“

wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am 02.11.2010

Dr. Michael Pollok
Bürgermeister